

§ 46: Schwere Brandstiftung (§ 306a II)

I. Allgemeines

Im Gegensatz zu § 306a I stellt § 306a II ein konkretes Gefährdungsdelikt dar. Es muss ein gefahr-spezifischer Zusammenhang zwischen der Handlung und dem tatbestandlichen Erfolg – der konkreten Gefahr der Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen – vorliegen. Als problematisch wird dies zumeist bei Rettern angesehen (vgl. zur Problematik der sog. Retterschäden unten KK 468). Beim Tatobjekt muss es sich – wie bei § 306a I – nicht um ein für den Täter fremdes Gebäude etc. handeln, weil auch § 306a II ein Gemeenschädlichkeitsdelikt darstellt.

KK 461

II. Aufbau § 306a II

1. Objektiver Tatbestand
 - a) Tatobjekt: § 306 Abs. 1 Nr. 1 bis 6
 - b) Tathandlung:
 - aa) Inbrandsetzen *oder*
 - bb) Ganz oder teilweises Zerstören durch Brandlegung
 - c) Gefahr einer Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen
 - d) Spezifischer Gefahrezusammenhang zwischen Tathandlung und Gefahrerfolg
2. Subjektiver Tatbestand
3. Rechtswidrigkeit und Schuld
4. Tätige Reue gem. § 306e

KK 462

§ 46: Besonders schwere Brandstiftung (§ 306b)

§ 306b I stellt eine Erfolgsqualifikation zu §§ 306, 306a dar, so dass § 18 Anwendung zu finden hat. Im Gegensatz dazu stellt § 306b II eine echte Qualifikation dar, so dass sich der Vorsatz des Täters auch auf die Qualifikationsmerkmale erstrecken muss (Sch/Sch/Heine § 306 b Rn. 1 m.w.N.).

Die von § 306b I geforderte große Zahl von Menschen soll nach der Rspr. jedenfalls bei 14 Personen als erfüllt angesehen werden (nach a.A. 20 Personen, vgl. Sch/Sch/Heine § 330 Rn. 9a; nach wiederum a.A. mehr als 3 Personen, vgl. Wessels/Hettinger Rn. 971).

KK 463

§ 46: Besonders schwere Brandstiftung (§ 306b I)

Prüfungsaufbau

1. Tatbestand
 - a) Vorliegen von
 - aa) § 306
 - bb) § 306a I *oder*
 - cc) § 306a II *oder*
 - b) Eintritt und Verursachung der schweren Folge
 - aa) Schwere Gesundheitsbeschädigung eines anderen Menschen *oder*
 - bb) Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen
 - c) Objektive Zurechnung inkl. des spezifischer Gefahrezusammenhang zwischen Brandstiftung und schwerer Folge
 - d) Wenigstens Fahrlässigkeit bzgl. der schweren Folge
2. RW/Schuld inklusive subjektiver Erkennbarkeit und Vorhersehbarkeit

KK 464

§ 46: Besonders schwere Brandstiftung (§ 306b II)

I. Absicht der Ermöglichung einer anderen Straftat, § 306b II Nr. 2

Ermöglichungs- und Verdeckungsabsicht sind besondere persönliche Merkmale i.S.d. § 28 II (BGH NStZ 2000, 197, 198; JR 2001, 125 f.). Deshalb kann sich aus §§ 306b II Nr. 2, 26, 28 II strafbar machen (nach der Rechtsprechung, dazu unten 1.), wer einen Versicherungsbetrug ermöglichen will, indem er einen anderen zu dessen schwerer Brandstiftung (§ 306a I) anstiftet, auch wenn dieser andere als Haupttäter ohne Ermöglichungsabsicht handelt.

Kurz: Verdeckungs- bzw. Ermöglichungsabsicht müssen immer beim jeweils in Rede stehenden Tatbeteiligten selbst vorliegen. In der Sache ist diese Sichtweise allerdings durch die Entscheidung BGH StV 2008, 577 m. abl. Anm. *Dehne-Niemann* nicht unerheblich relativiert worden.

Nach LG Itzehoe HRRS 2009 Nr. 362 soll § 306b II Nr. 2 wegen Verstoßes gegen das Gebot schuldangemessenen Strafens verfassungswidrig sein; das LG hat daher das Verfahren ausgesetzt und dem BVerfG im Wege der konkreten Normenkontrolle (Art. 100 I GG) zur Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit der Vorschrift vorgelegt.

1. Versicherungsbetrug als ermöglichungsfähige Straftat?

Liegt § 306 II Nr. 2 (Absicht der Ermöglichung einer anderen Straftat) vor, wenn der Täter den Brand legt, um später die Versicherung in Anspruch nehmen zu können?

Nach Ansicht der Rspr. ist hier § 306b II Nr. 2 erfüllt (BGH NStZ-RR 2004, 366). Die spezifische Ausnutzung einer Brandgefahr würde vom Tatbestand ebenso wenig gefordert wie ein enger raum-

KK 465

zeitlicher Zusammenhang zwischen Brandstiftung und zu ermöglichender Tat; Strafgrund des § 306b II Nr. 2 in der Variante der Ermöglichungsabsicht ist die bloße Verknüpfung von hohem Handlungsunrecht mit weiterem intendierten Unrecht. Brandstiftung und der spätere Betrug stellen eine prozessuale Tat i.S.d. § 264 StPO dar.

Nach h.M. im Schrifttum liegt der Strafschärfungsgrund des § 306b II Nr. 2 darin, die geplante Ausnutzung gemeingefährlicher Brandgefahren zu verhindern. Gerade der gegenüber §§ 306, 306a drastisch erhöhte Strafrahmen zeige, dass § 306b II Nr. 2 die Ausnutzung der brandbedingten Gemeingefahr voraussetze, so dass § 306b II Nr. 2 bei einem mit der Brandsituation nicht in Zusammenhang stehenden intendierten Betrug nicht anwendbar sei (vgl. *Rengier* BT II § 40 Rn. 51). Somit scheidet Betrug bzw. Versicherungsmissbrauch als zu ermöglichende Tat aus. Typische ermöglichungsfähige Straftaten i.S.d. Nr. 2 sind §§ 211 f., 249 ff.

2. Versicherungsmissbrauch bzw. Sachbeschädigung am Inventar als ermöglichungsfähige Straftaten?

Problematisch ist darüber hinaus, ob die ggf. mit dem Anzünden eines Wohnhauses handlungseinheitlich begangene Sachbeschädigung am Inventar (§ 303) bzw. der Versicherungsmissbrauch (§ 265) ein andere Straftat i.S.d. § 306b II Nr. 2 darstellt. Regelmäßig liegt die Konstellation so, dass der Täter ein Wohnhaus anzündet und die Versicherungssumme für den Eigentümer des Wohnhauses erstrebt, die Geltendmachung jedoch keinen Betrug darstellen würde (etwa weil der Täter nicht „Repräsentant“ des Versicherungsnehmers ist und deshalb der Versicherung kein Vermögensschaden i.S.d. § 263 entsteht). Nach heutiger Rspr. (anders noch zu § 307 Nr. 2 a.F. BGHSt. 20, 246, 247; 40, 106, 107; zust. *Geppert* Jura 1989, 473, 477) stellen sich Delikte, deren Tathandlung vollständig simultan mit derjenigen der §§ 306, 306a verläuft, keine „anderen“ Strafta-

KK 466

ten dar (BGHSt. 51, 236 ff. m. zust. Anm. *Radtke* NStZ 2007, 642). In der Literatur ist die Frage umstritten, vgl. einerseits *Sch/Sch/Heine* § 306b Rn. 11; *Geppert* Jura 1998, 597, 604 (gegen die Position des BGH) sowie andererseits *Dehne-Niemann* Jura 2008, 530 (der neueren Rspr. des BGH zustimmend). Diese Rechtsprechung müsste konsequenterweise auch auf die durch eine Brandstiftung uno actu zu begehenden Tatbestände der §§ 211 f., 249 ff. übertragen werden (offen gelassen von BGH a.a.O.).

II. Verhindern oder Erschweren des Löschens des Brandes, § 306b II Nr. 3

§ 306b II Nr. 3 liegt nur vor, wenn der Täter sowohl den Brand gelegt hat als auch die in Nr. 3 beschriebenen Handlungen vornimmt. Ein Verhindern liegt vor, wenn ein rettender Kausalverlauf unterbrochen wird, der zur Beendigung des Brandes geführt hätte.

Da der Gesetzeswortlaut wegen der Einbeziehung von lediglich erschwerenden Handlungen sehr weit geraten ist, sind in Anbetracht der drakonisch hohen Strafdrohung nur unwesentliche Erschwernisse aus dem Tatbestand auszuschließen.

KK 467

§ 46: Brandstiftung mit Todesfolge (§ 306c)

I. Allgemeines/Retterschäden

§ 306c ist eine Erfolgsqualifikation. Auf die Herbeiführung der schweren Folge ist also § 18 anzuwenden. Sehr problematisch ist, ob die qualifizierende schwere Folge dem Täter auch zugerechnet werden kann, wenn der Erfolg bei Rettern oder Helfern eintritt (die Problematik stellt sich auch bei §§ 306 b I, II Nr. 1, 306 a II). Bis 1998 war die Anwesenheit des Opfers in der Räumlichkeit „zur Zeit der Tat“ erforderlich, so dass der tatbestandliche Erfolg, der beim Retter bzw. Helfer eingetreten ist, dem Täter nicht zugerechnet werden konnte.

Nach e.A. soll sich an diesem Ergebnis nichts geändert haben (*Rengier* BT II § 40 Rn. 43). Nach h.M. hingegen realisiert sich das brandstiftungsspezifische Risiko prinzipiell auch bei Rettern, da diese gerade des Brandes wegen tätig werden und sich den damit einhergehenden Gefahren aussetzen. Eine die Zurechnung ausschließende freiverantwortliche Selbstgefährdung liege nur dann vor, wenn das vom Retter freiverantwortlich eingegangene Risiko unvernünftig groß ist oder außer Verhältnis zu dem zu bewahrenden Rechtsgut steht. Wieder andere differenzieren danach, ob der Retter aus Berufsgründen tätig wurde oder nicht. Bei Feuerwehrleuten komme es zu einer Zurechnung. Bei privaten Rettern würde eine Zurechnung dann nicht stattfinden, wenn es an einer § 35 entsprechenden Notstandslage fehlte (*Sch/Sch/Heine* § 306c Rn. 6 f.).

Bei vorsätzlicher Herbeiführung der Todesgefahr ist Tateinheit mit §§ 211 f. möglich. § 306a wird vom vollendeten § 306c verdrängt. Liegt nur versuchte Brandstiftung mit Todesfolge vor, so liegt jedoch Tateinheit vor (Klarstellungsfunktion, vgl. BGH NStZ-RR 2004, 367).

KK 468

II. Prüfungsaufbau

1. Tatbestand

- a) Brandstiftung gemäß §§ 306 bis 306b
- b) Eintritt und Verursachung des Todes
- c) Objektive Zurechnung inklusive spezifischen Gefahrezusammenhangs zwischen 1.a) und b)
- d) Wenigstens Fahrlässigkeit bzgl. des Todes

2. RW/Schuld inklusive subjektiver Erkennbarkeit und Vorhersehbarkeit bzgl. der schweren Folge

KK 469

§ 46: Fahrlässige Brandstiftung (§ 306d)

Typische Fälle von Sorgfaltswidrigkeiten treten z.B. beim Umgang mit feuergefährlichen Mitteln auf (Feuerwerkskörper, Zigaretten u.ä).

Zu beachten ist die Sonderregelung der tätigen Reue in § 306e II.

Wegen der unterschiedlichen Schutzrichtung der Verhaltensnormen beider Delikte ist Tateinheit der fahrlässigen Brandstiftung mit fahrlässiger Tötung gemäß § 222 möglich.

KK 470

§ 46: Tätige Reue (§ 306e)

Aufgrund des frühen Vollendungszeitpunktes würde die Rücktrittsregelung des § 24 in vielen Fällen nicht greifen, weshalb für die Brandstiftungsdelikte eine Regelung über tätige Reue existiert. Jedoch gilt dies nur für die §§ 306, 306a, 306b und 306d. Eine analoge Anwendung auf vom Gesetzgeber nicht ausdrücklich geschriebene Fälle – etwa auf die Begünstigung gemäß § 257 – kommt nicht in Betracht (str.).

Als erhebliche Schäden sind Körperverletzungen erfasst (wobei im Streit ist, ob eine einfache Körperverletzung [§ 223] genügt oder eine solche mit erheblicher Verletzungsgefahr i.S.v. § 224 I Nr. 2 nötig ist, für Letzteres *Rengier* BT II § 40 Rn. 38).

Die Rspr. setzt den erheblichen Sachschaden in den Totalalternativen des teilweise Zerstörens nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift höher als bei anderen Tatbeständen an, die andere Schutzzwecke verfolgen (insb. die Straßenverkehrsdelikte). Da im Reuezeitpunkt i.d.R. bereits ein erheblicher Schaden entstanden ist, ist ein Wert von 2.500 Euro anzusetzen (BGH NStZ 2003, 204).

KK 471

§ 46: Herbeiführen einer Brandgefahr (§ 306f)

Hier ist eine konkrete Brandgefährdung erforderlich.

Im Gegensatz zu § 306f II kommt es für eine Strafbarkeit aus § 306f I darauf an, dass das Tatobjekt der Nr. 1 bis 4 für den Täter fremd ist; es handelt sich bei § 306f I Nr. 1-4 also um ein konkretes Eigentumsgefährdungsdelikt.

Fahrlässige Begehung ist gem. § 306f III strafbar.

Tateinheit ist mit §§ 303, 305 möglich. Gegenüber den Verletzungsdelikten der §§ 306a bis § 396d ist das konkrete Gefährdungsdelikt des § 306f subsidiär. Jedoch soll nach der Rspr., auch wenn § 306e (Tätige Reue) bzgl. der §§ 306a bis § 306d eingreift, gleichwohl § 306f zur Anwendung kommen und nicht von § 306e erfasst werden (BGH NStZ 1993, 284); nach der vorzugswürdigen Gegenansicht ist von genereller Straffreiheit auszugehen; teilweise soll § 306e analog angewendet werden (vgl. die Nachweise bei *Lackner/Kühl* § 306 e Rn. 1 und § 306 f Rn. 3).

KK 472